



## Neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten! Deutlich mehr Testungen asymptomatischer Personen! Keine Verpflichtung für Vertragsärzte!

Seit gestern, 15. Oktober 2020, ist die neue Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung, TestV) der Bundesregierung in Kraft. Damit wächst die Anzahl der Anspruchsberechtigten für asymptomatische Testungen deutlich.

**Es besteht keine Verpflichtung für Vertragsärztinnen und -ärzte, diese Tests bei asymptomatischen Personen auch durchzuführen.**

**Nach der gestern in Kraft getretenen Rechtsverordnung können nun auch folgende Personengruppen getestet werden:**

### a) Kontaktpersonen von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen

Kontaktpersonen sind unter anderem:

- ▶ Personen, die in den letzten zehn Tagen mindestens 15 Minuten mit einem Infizierten engen Kontakt hatten,
- ▶ Mitbewohner eines Infizierten,
- ▶ Personen, die in räumlicher Nähe zu Infizierten waren, zum Beispiel bei Feiern, gemeinsamem Sport in Innenräumen etc..

Kontaktpersonen mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App haben auch weiterhin Anspruch auf eine Testung.

### b) Mitarbeiter und Bewohner in medizinischen Einrichtungen (Testungen ein Mal pro Woche möglich)

zum Beispiel

- ▶ Arzt- und Zahnarztpraxen,
- ▶ Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- ▶ Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- ▶ Dialyseeinrichtungen,
- ▶ Stationäre Pflegeeinrichtungen,
- ▶ Ambulante Pflegedienste,
- ▶ Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- ▶ Ambulante Dienste der Wiedereingliederungshilfe,
- ▶ Krankenhäuser.

### c) Reiserückkehrer aus Auslands-Risikogebieten haben weiterhin einen Anspruch auf Testung

### d) Personen aus einem Gebiet mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50, wenn das zuständige Gesundheitsamt die Testungen für diese Region veranlasst hat. Das gilt auch für Reisewillige

### Wer kann die Testungen durchführen?

- ▶ Die Gesundheitsämter,
- ▶ von den Gesundheitsämtern beauftragte Dritte,
- ▶ Vertragsärzte und Testzentren.

### Was heißt das für Sie?

Sie können Testungen von asymptomatischen Personen unter den beschriebenen Voraussetzungen durchführen, **sind aber keineswegs dazu verpflichtet**. Stellen Sie sich aber bitte auf eine deutlich zunehmende Nachfrage in Ihrer Praxis in den kommenden Wochen ein.

Bei Präzisierung oder Veränderung der neuen Vorgaben informieren wir Sie umgehend.

Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig im Internet unter

[www.kvwl.de/coronavirus](http://www.kvwl.de/coronavirus)

### **Wenn Sie asymptomatische Personen testen möchten:**

Organisieren Sie Test-Sprechstunden am Rande der regulären Sprechstundenzeiten oder stimmen Sie sich ggf. mit Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Nähe entsprechend ab.

### **Wie werden die erbrachten Leistungen vergütet?**

- ▶ Vergütung ärztlicher Leistung: Abstrichentnahme, Beratung und Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses: 15 Euro (**alle Testarten**),
- ▶ Ärztliche Schulung des Personals in stationären Pflegeeinrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests (Schnelltest): einmalig 70 Euro je Einrichtung,
- ▶ Laborleistung PCR-Test: 50,50 Euro pauschal,
- ▶ Laborleistung Antigen-Test: 15 Euro pauschal.

### **Symbolnummern für die Abrechnung:**

- ▶ Abstrichentnahme bei allen Testarten für asymptomatische Personen:  
**Symbolnummer 97120** (gilt auch für Reiserückkehrer aus Risikogebieten - keine Abrechnung über SNR 97060R mehr notwendig)
- ▶ Ärztliche Schulung des Personals in stationären Pflegeeinrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests:  
**Symbolnummer 97124**

Es bleibt für Sie in den Praxen bei der Veranlassbarkeit von PCR-Tests, oder ggf. von laborbasierten Antigen-Labortests. Die so laut propagierten sogenannten PoC-Antigen-(Schnell-)Tests finden nahezu ausschließlich innerhalb von Einrichtungen zur selbständigen Nutzung durch die Einrichtung Anwendung.

**Die Beauftragung der labordiagnostischen Leistungen erfolgt übergangsweise über das Muster OEGD.**

### **Wenn Sie keine asymptomatischen Personen testen möchten:**

Es steht Ihnen frei, in Ihren Praxen nur symptomatische Personen zu behandeln und zu testen. In diesem Fall empfehlen wir, darauf bereits am Eingang zu Ihrer Praxis (Aushang, Plakat, etc.) und auf Ihrer Praxis-Homepage deutlich hinzuweisen.

#### **Bitte beachten Sie auch:**

#### **G-BA ermöglicht erneut telefonische Krankenschreibung / Zeitraum: 19. Oktober bis vorerst 31. Dezember 2020**

Angesichts bundesweit wieder steigender COVID-19-Infektionszahlen kurz vor Beginn der Erkältungs- und Grippezeit hat sich der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) erneut auf eine Sonderregelung zur telefonischen Krankenschreibung verständigt. Befristet vom 19. Oktober 2020 bis vorerst 31. Dezember 2020 können Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankenschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

#### **Hinweis zur Abrechnung:**

Die Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale kann abgerechnet werden, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte.  
**Bleibt es in dem Quartal bei einem telefonischen Kontakt, ist die Bereitschaftspauschale (GOP 01435) berechnungsfähig.**